



Swiss Photo Award - vfg.selection
Sihlquai 125 – 8005 Zürich
+41 44 240 22 03 – info@swissphotoaward.ch

Ausstellungsvertrag Swiss Photo Award - vfg.selection

zwischen

3view GmbH
Sihlquai 125
8005 Zürich

vertreten durch
Romano Zerbini

nachstehend 3view genannt

und

vertreten durch

nachstehend der Fotograf, die Fotografin genannt.

§ 1

¹3view verpflichtet sich in der Zeit vom 22. März bis zum 15. April 2018 in der Photobastei, Sihlquai 125, 8005 Zürich die für den Swiss Photo Award - vfg.selection eingereichte und von der Jury selektionierte Arbeit des Fotografen, der Fotografin auszustellen.

²Die Arbeit umfasst alle vom Fotografen, von der Fotografin eingereichten Bilder (im Vertrag „Werke“ genannt).

³Der Fotograf, die Fotografin bestimmt die zum Verkauf freigegebenen Werke der ausgestellten Arbeit.

⁴Die Fotografin, der Fotograf verpflichtet sich, die auszustellenden Werke spätestens bis am 9. März 2018 in einwandfreiem Zustand an 3view zu übergeben, und versichert, alleiniger Inhaber sämtlicher Rechte an den auszustellenden Werken zu sein.

§ 2

¹3view verpflichtet sich, die nicht verkauften Werke bis 30 Tage nach der letzten Ausstellung für die Abholung durch den Fotografen, die Fotografin bereit zu halten.

²3view verpflichtet sich, spätestens bis zum 30.Tag nach Beendigung der letzten Ausstellung dem Fotografen, der Fotografin ein Verzeichnis der verkauften Werke zu übersenden und dem Fotografen, der Fotografin den ihm nach Massgabe von § 5 Abs.4 zustehenden Anteil des Verkaufserlöses zu zahlen. Vereinbart 3view mit dem Käufer Zahlungsfristen oder Ratenzahlungen über ein Ziel von 30 Tagen hinaus, bedarf eine derartige Vereinbarung der Zustimmung des Fotografen, der Fotografin.

³3view verpflichtet sich, Name und Anschrift des Käufers eines Werkes dem Fotografen, der Fotografin mitzuteilen.

§ 3

¹Die Transporte der auszustellenden Werke zu 3view und die daraus entstehenden Kosten übernimmt der Fotograf, die Fotografin.

²Vom Empfang bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Werke, haftet 3view dem Fotografen, der Fotografin gegenüber – ausser in Fällen höherer Gewalt – für abhanden gekommene oder beschädigte Werke in der Höhe des Produktionsbetrages; andere Veränderungen oder Verschlechterungen an den Werken, die trotz vertragsmässigen Gebrauchs entstehen, hat 3view nicht zu vertreten.

§ 4

¹Die Gestaltung der Ausstellung erfolgt durch 3view im Einvernehmen mit dem Fotografen, der Fotografin. Die endgültige Entscheidung obliegt 3view.

²Verkaufsverhandlungen werden ausschliesslich von 3view geführt.

§ 5

¹Die Verkaufspreise (inkl. MwSt.) werden auf der Liste der auszustellenden Werke verzeichnet.

²Der Fotograf, die Fotografin legt die Preise fest und verpflichtet sich, die ausgestellten Werke innerhalb der in § 2 Abs.1 festgelegten Frist nicht unter Preis zu verkaufen.

³Rabatte können nur in Absprache zwischen Fotograf, Fotografin und 3view gewährt werden.

⁴Bei dem Verkauf eines Werkes steht 3view eine Provision in Höhe von 40% des gemäss Abs.2 verzeichneten Preises zu, die bei der Anrechnung nach § 2 Abs.2 in Abzug zu bringen ist.

§ 6

¹Der Fotograf, die Fotografin verpflichtet sich, während der Ausstellung und innerhalb der in § 2 Abs.1 vorgesehenen Frist die in dem in § 1 vorgesehenen Verzeichnis als verkäuflich vermerkten Werke nicht ohne Mitwirkung von 3view anderweitig zu verkaufen.

§ 7

¹Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

²Gerichtsstand ist Zürich

³Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt. Je eines verbleibt bei den Parteien.

3view GmbH / vfg.selection, Romano Zerbini

der Fotograf, die Fotografin

Zürich,.....

Ort/Datum